



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie & Service Abele GbR betreibt am Standort Dinkelsbühler Straße 65 in Tannhausen eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Der Betreiber beabsichtigt nun den Neubau eines Gärrestelagers mit Foliendach und einer Umwallung im Bereich seiner bestehenden Biogasanlage. Die jährlich produzierte Strommenge und die jährliche Gasproduktion (2.251.000 Nm³/a) wird durch die geplanten Änderungen nicht erhöht. Die maximale Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage beträgt weiterhin 1862 kW und die elektrische Leistung weiterhin 760 kWel.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m Radius) befinden sich nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop, mögliche schädliche Auswirkungen auf die Biotop können nicht erkannt werden. Das Grundstück und seine Umgebung werden bereits bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, weshalb die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als geringfügig einzustufen sind. Die geplante Streuobstpflanzung im Osten und Norden des Vorhabens wirkt sich minimierend aus, die landschaftliche Einbindung des Betriebes wird dadurch insgesamt verbessert. Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Nach Einschätzung und überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Annette Barth
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 19.03.2020

Online bereitgestellt am 19. März 2020.